Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.07.2020 folgende Satzung beschlossen, geändert mit Beschluss vom 27.10.2022 und 01.10.2025.

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen:

1.	Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	49 EUR
2.	Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	90 EUR
3.	Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
3.1	Für einen Einzelfall	15 EUR
3.2	Für eine befristete Zulassung	77 EUR

(2) Ergänzend findet die Satzung der Stadt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechende Anwendung.

§ 5
Benutzungsgebühren für Gräber

(1) Es werden erhoben für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten:

1.	Für ein Reihengrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren	3.800 EUR
2.	Für ein Rasenreihengrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren	6.050 EUR
3.	Für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren	5.120 EUR
4.	Für eine doppeltbreite Wahlgrabstätte auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren	9.440 EUR
5.	Für ein Rasenwahlgrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren	7.380 EUR
6.	Für ein Urnenreihengrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren	1.560 EUR
7.	Für eine Grabstätte im anonymen Urnensammelgrab auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren (Reihengrab)	1.200 EUR
8.	Für ein Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren	3.390 EUR
9.	Für eine Urnennische in einer Urnenwand, je Nische auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren (Wahlgrab)	2.970 EUR
10.	Für ein Kindergrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 12 Jahren	1.470 EUR
11.	Für ein Baumgrab zur Bestattung von einer Urne auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren (Reihengrab)	2.190 EUR
12.	Für ein Baumgrab zur Bestattung von zwei Urnen auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren (Wahlgrab)	2.960 EUR
13.	Für eine Grabstätte im Urnengemeinschaftsfeld auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren (Reihengrab)	1.630 EUR
14.	Für eine Grabstätte im Urnengarten auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren (Wahlgrab)	2.670 EUR

In den Grabnutzungsgebühren sind die Trittplatten zwischen den Gräbern enthalten.

(2) Es werden erhoben für die Verlängerung eines Nutzungsrechts:

1. für die Dauer einer Nutzungsperiode: wie Absatz 1 Ziffer 3, Ziffer 4, Ziffer 5, Ziffer 8, Ziffer 9, Ziffer 12 und Ziffer 14.
2. für eine davon abweichende Nutzungsdauer: anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur Nutzungsperiode, angefangene Monate werden voll gerechnet.

§ 6
Sonstige Benutzungsgebühren

(1) Grundgebühr

1.	Für die Tätigkeit der Verwaltung, die Durchführung der Bestattung und die Benutzung der Aussegnungshalle	598 EUR
2.	Für die Tätigkeit der Verwaltung und die Benutzung der Friedhofseinrichtungen (auswärtige Bestattung)	470 EUR
3.	Zuschlag für Bestattungen und Trauerfeiern an Samstagen	50 EUR
4.	Zuschlag für Bestattungen und Trauerfeiern an Sonn- und Feiertagen	100 EUR
5.	Abschlag von der Grundgebühr nach Ziffer 1 bei Nichtbenutzung der Aussegnungshalle	418 EUR

(2) Grabherstellungsgebühr

1.	Bei Erdgräbern für das Ausheben und Schließen eines Grabes	
1.1	Beim Kindergrab (Personen bis zu 10 Jahren)	593 EUR
1.2	Bei Tot- und Fehlgeburten	593 EUR
1.3	Beim Erwachsenengrab bis zu einer Tiefe von 1,80 Metern (Normalgrab)	1.513 EUR
1.4	Beim Erwachsenengrab bis zu einer Tiefe von 2,40 Metern (Tiefgrab)	1.775 EUR
1.5	Beim Urnengrab	291 EUR
1.6	Bei Bestattungen in einem Urnensammelgrab oder Baumgrab	291 EUR
2.	Bei Bestattungen in einer Urnenwand für das Öffnen und Schließen der Urnennische	52 EUR
3.	Bei einer Bestattung an Samstagen werden 40%, an Sonn- und Feiertagen 80% Zuschläge erhoben	

(3) Sonstige Leistungen

	Benutzung einer Leichen-/Kühlzelle pro angefangenem Tag	65 EUR

§ 7
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Änderungssatzung vom 27.10.2022 tritt am 15. November 2022 in Kraft. Die Änderungssatzung vom 01.10.2025 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.